

IV. Besondere Bestimmungen über die Zeugnisse

§ 22

Teilprüfungszeugnisse und Noten

(1) Über jede Teilprüfung und die Diplomarbeit wird ein vom Prüfer bzw. Berichterstatter unterzeichnetes Teilprüfungszeugnis ausgestellt, das die Prüfungsnote enthält. In den Fällen des § 5 Abs. 3 Satz 2 hat der Mitprüfer bzw. Mitberichterstatter das Zeugnis mitzuunterzeichnen.

(2) Die Prüfungsnoten sind:

5	= ungenügend
4	= genügend
3	= befriedigend
2	= gut
1	= sehr gut.

Es können auch die Zwischennoten 3,5, 2,5 und 1,5 erteilt werden.

(3) Eine Teilprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note 4 erreicht ist.

§ 23

Gesamtzeugnisse

(1) Die Vorprüfung ist bestanden, wenn jede der sechs Teilprüfungen bestanden ist.

(2) Die Hauptprüfung ist bestanden, wenn jede der vier Teilprüfungen bestanden ist und die Diplomarbeit mindestens mit der Note 4 bewertet wurde.

(3) Über die bestandene Vorprüfung und die bestandene Hauptprüfung werden Gesamtzeugnisse ausgestellt. Sie enthalten die Einzelnoten und das Gesamturteil und werden vom Prüfungsvorsitzenden unterzeichnet.

(4) Das Gesamturteil in jeder der beiden Prüfungen richtet sich nach der erzielten Durchschnittsnote. Es lautet:

genügend	bei einer Durchschnittsnote von 3,5 bis 4,0,
befriedigend	bei einer Durchschnittsnote von 2,5 bis 3,4,
gut	bei einer Durchschnittsnote von 1,7 bis 2,4,
sehr gut	bei einer Durchschnittsnote von 1,0 bis 1,6.

Bei hervorragenden Leistungen des Bewerbers kann auf Beschluß des Prüfungsausschusses in der Hauptprüfung das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ gegeben werden.

(5) Bei Ermittlung der Durchschnittsnote in der Vorprüfung zählt

Experimentalphysik	2-fach
Mathematik	2-fach
Technische Mechanik	1-fach
Anorganische und Physikalische Chemie	1-fach
Elektrische Meßtechnik	1-fach
Apparatezeichnen und Instrumentenbau	1-fach

(6) Bei Ermittlung der Durchschnittsnote in der Hauptprüfung zählt

Experimentalphysik	2-fach
Theoretische Physik	2-fach
Wahlfächer je	1-fach
Diplomarbeit	3-fach